

Werthwein, Simon: Das Persönlichkeitsrecht im Privatrecht der VR China. Eine Studie unter besonderer Berücksichtigung der juristischen Personen. Schriften zum chinesischen Recht – SZCHR – Band 4, Verlag De Gruyter Recht, Berlin 2009, XXII, 187 S., ISBN 978-3-89949-704-5, € 59,90

*Adolf Dietz*⁴

Die hier anzuzeigende Arbeit von Simon Werthwein wurde in ihrer ursprünglichen, später auf den Stand Dezember 2008 gebrachten Fassung im Wintersemester 2008/2009 von der Universität Passau als Dissertation angenommen; sie war von dem bekannten Juristen-Sinologen Prof. Dr. Ulrich Manthe betreut worden.

Es handelt sich - soviel sei bereits vorweg festgestellt - um eine außerordentlich sorgfältig recherchierte und argumentierende Studie, die, ohne im strengen Sinn rechtsvergleichend konzipiert zu sein, mit dem begrifflichen Instrumentarium des deutschen Zivilrechts an eine scheinbar so fremde Zivilrechtsordnung wie die chinesische herangeht. Auch das gewählte Thema „Persönlichkeitsrecht“ könnte angesichts der chinesischen Gegebenheiten zunächst eher überraschen, doch gelingt dem Autor anhand zahlreicher original-chinesischer Belegstellen der Nachweis - und darin liegt ein nicht geringes Verdienst -, dass auch in China ein ernsthaftes rechtswissenschaftliche Bemühen um die damit verbundenen wichtigen Fragestellungen im Gange ist. Dies geschieht naturgemäß auch vor dem Hintergrund unvollständiger, aber doch vorhandener Befunde in Gesetzgebung und Rechtsprechung, wie sie in der Studie gewissenhaft herausgearbeitet werden.

Die Studie ist, eingerahmt von einer Einleitung und einer Zusammenfassung, in fünf Hauptteile gegliedert, nämlich A. Grundlegendes, B. Grundfragen des Persönlichkeitsrechts, C. Das Persönlichkeitsrecht der natürlichen Personen, D. Das Persönlichkeitsrecht der juristischen Personen und E. „Andere Organisationen“ als Träger von Persönlichkeitsrechten.

Auch wenn die Teile B. bis D. quantitativ und qualitativ naturgemäß im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen, so verdient doch gerade aus rechtsvergleichendem Blickwinkel der Grundlagenabschnitt A. gebührende Aufmerksamkeit. Hier

⁴ Prof. Dr. Dr. h.c. Adolf Dietz, Freier Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum und Wettbewerbs- und Steuerrecht in München.

werden neben Fragen der Gerichtsorganisation sowie des Verfassungsrechts und der Verfassungsanwendung durch die Rechtsprechung auch der noch sehr unvollständige Regelungszustand des Zivilrechts, insbesondere die bisher vergeblichen Bemühungen zur Schaffung eines Zivilgesetzbuchs behandelt. Zu den äußerst interessanten allgemeinzivilrechtlichen Ausführungen darf auch die eingangs des Teils D. enthaltene Erläuterung der Stellung der juristischen Person im chinesischen Privatrecht gezählt werden.

Die Darstellung zur Entwicklung des Zivilrechts greift bis auf den noch kurz vor dem Ende der Kaiserherrschaft ausgearbeiteten ZGB-Entwurf von 1910 zurück und verfolgt die weiteren – letztlich vergeblichen – Anläufe zur Schaffung eines wirksamen Zivilgesetzbuchs während der Zeit der Republik (1912 – 1949), da die ausgearbeiteten oder sogar verabschiedeten Entwürfe aus politischen Gründen (anders als in Taiwan) nie in Kraft treten konnten oder praktisch wirkungslos geblieben sind. Auch in der Volksrepublik China ist es bisher nur bei derartigen Anläufen geblieben. Den bisher letzten bekannten diesbezüglichen Entwurf von 1982 kennzeichnet der Verfasser entgegen der landläufigen Zählung als „4. Fassung des dritten Entwurfs“ oder schlicht als „6. Entwurf“ nach Gründung der Volksrepublik, wobei die in den Fußnoten dokumentierte akribische Recherche der Quellen gerade hier hervorsteicht und einen Beleg für die gewissenhafte Vorgehensweise des Verfassers bildet.

Vom Blickpunkt der Themenstellung des Verfassers erweist es sich freilich als ein Glücksfall, dass 1986 gewissermaßen als vorläufiger Minimalsatz für das immer noch fehlende chinesische ZGB die „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ (minfa tongze) geschaffen wurden, da diese auch einen Abschnitt über „Personenrechte“ enthalten, der den natürlichen Ausgangspunkt für die Untersuchungen des Verfassers bildet.

Freilich greift die Untersuchung weit darüber hinaus, so dass der Verfasser zunächst bei natürlichen Personen zwischen gesetzlich geregelten oder von der Rechtsprechung anerkannten (insbesondere auch Namensrecht, Bildnisschutz und Ehrenschutz) sowie „bloß“ von der Literatur befürworteten Persönlichkeitsrechten (insbesondere das Recht auf Privatsphäre und das Recht am Goodwill) unterscheidet. Bei den juristischen Personen wird eine ähnliche Unterscheidung getroffen, doch sind hier die Ausführungen wesentlich zurückhaltender, zumal viele Elemente der juristischen Einordnung oder Qualifizierung im Einzelnen noch unsicher bleiben. In der abschließenden Stellungnahme spricht sich der Verfasser jedoch

dezidiert für die Anerkennung der juristischen Personen als Träger einzelner Persönlichkeitsrechte wie auch des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus.

Die Frage nach der Existenz eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts in China wird bereits im Grundfragenteil B. unter hier unbedingt notwendigen rechtsvergleichenden Hinweisen auf die Situation im deutschen Recht nachgegangen; das aPR ist in China trotz aller Erörterungen in der Rechtslehre bislang noch nicht ausdrücklich anerkannt. In gewisser Weise greift der Verfasser hier also nur potentiellen Entwicklungen in der Zukunft vor. Aber auch hier fehlt es nicht an entsprechenden Literaturbelegen.

Im Ergebnis ist, wie der Autor in der gesamten Studie nachweist, der Problembereich des Persönlichkeitsrechts in China ebenso wie in Deutschland viel konkreter greifbar, soweit es um einzelne Persönlichkeitsrechte geht, als wenn das gesetzlich hier wie dort nicht normierte allgemeine Persönlichkeitsrecht plausibel gemacht werden soll. Das Beispiel des aPR zeigt im Übrigen, dass die Entwicklung des chinesischen Zivilrechts nach wie vor stark deutschrechtlich beeinflusst ist. Die von Werthwein äußerst gekonnt herausgearbeitete Korrespondenz deutscher und chinesischer Rechtsbegriffe zeitigt dabei zuweilen geradezu verblüffende Ergebnisse.

Allerdings möchte man ihm dabei nicht immer unbesehen folgen. Beispielsweise wird der Begriff „Personenrechte“ (renshenquan) in dem erwähnten Abschnitt der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts als Oberbegriff für Persönlichkeitsrechte (rengequan) und Statusrechte (shenfenquan) verstanden. Auch wenn diese Unterscheidung, trotz der vom Verfasser selbst angesprochenen Zweifelsfragen im allgemeinen plausibel erscheint, so ist es doch eher verwunderlich, dass er sich vor diesem begrifflichen Hintergrund scheut, fürs chinesische Recht vom Urheberpersönlichkeitsrecht zu sprechen, das in der Regelung des chinesischen Urheberrechtsgesetzes in der Tat als „Personenrecht“ (renshenquan) bezeichnet wird. Die Literatur spricht neuerdings in Anlehnung an den englischen Begriff „moral rights“ auch von „jingshen quanli“ (wörtl. geistige Rechte). Es ist dem Verfasser der Studie freilich zuzugeben, dass sich diese Frage im chinesischen Recht insofern anders als im deutschen Recht stellt, als dort in bestimmten Fällen von Arbeitnehmerurhebern geschaffener Werke von Gesetzes wegen auch juristische Personen als Urheber und damit möglicherweise auch unmittelbar als Inhaber von dem Urheber zustehenden Personenrechten/Persönlichkeitsrechten in Frage kommen.

Hier trifft man im Übrigen auf das dem Übersetzer juristischer Texte geläufige Problem, ob gangssprachen-orientiert, oder doch vielmehr zielsprachen-orientiert übersetzt werden soll, was, wie der Beispielfall des Urheberpersönlichkeitsrechts zeigt, zu unterschiedlichen und, je nachdem, zu nicht immer allseits befriedigenden Lösungen führen kann.

Eine eher schreibtechnische, aber doch nicht unwichtige Bemerkung sei hier noch angefügt. Es ist für den chinesischkundigen Leser zwar ein gewaltiger Fortschritt, dass – auch angesichts der zahlreichen Homophone der chinesischen Sprache – die oft so plastisch und einprägsam erscheinenden chinesischen Zeichen dank der modernen Computer-Schreibtechnik unmittelbar im Schriftbild dieser und nunmehr vieler anderer Studien zum chinesischen Recht erscheinen. Die früher jedenfalls im juristischen Schrifttum übliche, das visuelle Bild notwendigerweise unterschlagende Zitierweise ausschließlich in der lateinischen (Pinyin-)Umschrift musste dagegen als unzulänglich und als notwendiger Kompromiss erscheinen.

Dennoch muss gegenüber dieser an sich so authentischen Schreib- und Zitiermethode, die bei Werthwein auch den gesamten bibliographischen Apparat (mit Ausnahme der auch in Pinyin-Umschrift wiedergegebenen und zitierten Verfasseramen) bestimmt, ein gewichtiger Einwand erhoben werden. Die gänzliche Weglassung der lateinischen Umschrift bei Werktiteln und bei den im Text der Arbeit zitierten Fachausdrücken muss dem nicht sinologisch vorgebildeten Leser, an den sich eine derart vorbildliche Aufarbeitung fremden Rechts doch auch, vielleicht sogar besonders richtet, eher verstören; sie gibt ihm leider eher Steine statt Brot, wenn er die Ergebnisse der Arbeit für seine eigenen, etwa wissenschaftlichen Bedürfnisse fruchtbar und zitierfähig machen will. Auch für bibliografische Recherchen bleibt ihm kein anderes Mittel, als auf die – von Werthwein zugegebenermaßen stets sorgfältig in deutscher oder englischer Sprache beigefügte – Übersetzung der Titel und Quellen zurückzugreifen, was oft in Sackgasen münden wird.

M. E. sollte deshalb bei Publikationen dieser Art (dies gilt auch für das anwachsende juristisch-sinologische Publikationswesen ganz allgemein) neben der Verwendung der chinesischen Originalzeichen zumindest in der Bibliographie und bei der Einführung wichtiger Fachbegriffe die heute übliche, von China selbst entwickelte lateinische Pinyin-Umschrift hinzugefügt werden. Dies ist sicherlich mit einem größeren Schreibaufwand verbunden und macht eine solche Arbeit im äußeren Erscheinungsbild auch ein Stück schwerfälliger, sie fördert

aber die Transparenz der Ergebnisse und die so bitter notwendige – nicht nur juristische – Kommunikation zwischen dem „Westen“, speziell Deutschland und China.

Abschließend sei noch einmal der große auch psychologische Nutzen dieser Arbeit hervorgehoben. In der Tagespresse werden bei der Behandlung chinesischer Themen oft – oft auch zu Recht – die kritischen Aspekte der chinesischen Entwicklung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft hervorgehoben, gerade auch in Menschenrechtsfragen, eine Fragestellung, die sich mit der bewusst auf die zivilrechtliche Behandlung beschränkten Zielsetzung der vorliegenden Studie durchaus berührt. Die m. W. auch vor Ort recherchierte Arbeit von Simon Werthwein vermag aber zu zeigen, dass China auch eine andere Seite hat, dass es fruchtbare und durchaus kontroverse und engagierte Diskussionen in den Fachkreisen gibt und dass in zahlreichen Fragen auch eine Annäherung „westlicher“ und chinesischer Standpunkte und rechtlicher Lösungen stattfindet. Neben einem Quäntchen Geduld ist eben auch der gründliche Blick des kundigen Experten gefragt.